



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Vereinfachungen auf dem Gebiet des Zivilprozesses.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Vereinfachungen auf dem Gebiete des Zivilprozesses



er beste Weg zur Rechtsverwirklichung ist der kürzeste und billigste. Umständlichkeiten der Gerichtsverfassung und des Prozeßverfahrens hindern den flotten und glatten Prozeßverlauf wie Schlagbäume, die über den Rechtsweg gelegt sind. Der Prozeß muß nicht bloß mit innerer Sachlichkeit, sondern auch mit haushälterischer Knappheit eingerichtet sein. Im Verhältnis zu diesem Grundsatz ist die Einzelunteruchung, ob und welche Ansätze der Gerichtskosten und der Anwaltsgebühren ermäßigt werden können, von untergeordneter Bedeutung, wenn auch heutzutage der hohe und harte Felsen der Prozeßkosten am meisten angegriffen wird. Im Nachstehenden soll aus dem Gebiete der Gerichtsverfassung, des Zivilprozesses und der Prozeßkosten je eine besonders wichtige Einzelheit besprochen werden, um zu zeigen, wie unser heutiger Prozeß einfacher zu gestalten wäre und billiger und zweckmäßiger arbeiten könnte.

1. Mit Sorgsamkeit hat die Gerichtsverfassung die Amtsgerichte zahlreich über das platte Land verteilt und an vielen Orten zur Erleichterung des Publikums Gerichtstage eingerichtet. Aber es ist ein empfindlicher Übelstand, daß so viele Amtsgerichte nur mit einem einzigen Richter besetzt sind. Abgelöst von der anregenden und unterstützenden Beziehung zu einem Fachgenossen, ohne Zusammenhang mit einem größern Richterkollegium und auf sich selber angewiesen, soll ein solcher Richter doch auf den verschiedensten Gebieten der Rechtspflege, in der streitigen und nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, in der Gefängnisverwaltung und Strafvollstreckung, im Rassenwesen und in der Dienstaufsicht bewandert sein. Dazu kommt, daß die plattländischen Stellen meist aus der Zahl der Gerichtsassessoren, denen noch Gewandtheit und Erfahrung des alten Praktikers fehlen, besetzt werden. Übernimmt auch der Neuernannte sein Amt mit Pflichteifer, so treibt ihn doch der Wunsch, aufzusteigen und an einen bessern Ort zu kommen; er hat nur ein halbernstes Bestreben, sich in die örtlichen und persönlichen Verhältnisse seines Bezirks dauernd einzuleben, und begnügt sich damit, die Ortschaften, Gemeindevorsteher und Gendarmen zu übersehen und die Gebräuche, Sitten, Handelsverhältnisse und Erwerbsquellen seiner Gerichtseingesessenen nur zufällig kennen zu lernen; er ist befriedigt, wenn herkömmlich die Akten angelegt und geschlossen werden, entstehen und vergehen. Eine einzige Hand wird selten die verschiedenen Justizweige eindringlich pflegen und in

ihrer Eigenart würdigen; darum wird der Betrieb des Einzelrichters so oft das Opfer der Schablone. Kaum daß das Publikum anfängt, auf die Person seines Richters das Vertrauen zur Justiz zu übertragen, so tritt schon die Versetzung des Richters ein; die Beständigkeit und Einheitlichkeit der Gerichtsthätigkeit, namentlich in den jahrelang geführten Vormundschaften, wird dadurch ausgeschlossen. *) Wie anders der angefessene Landrat, der seinen Kreis und seine Bewohner so genau wie die Flurkarte und die Leute seines Gutes kennt! Sind zudem in solchen kleinen Gerichtsbezirken die Geschäfte wenig zahlreich und gegenständlich geringfügig, so findet nicht einmal ein Rechtsanwalt Aussicht auf Verdienst und Mut zur Niederlassung. Auch darum werden die Rechtsanwälte so übermäßig in die großen Städte gedrängt; könnte ein Anwalt auf ein ausreichendes Einkommen hoffen, so würde er ebenso wie der Arzt auch kleine Verhältnisse nicht verschmähen. So ist der Amtsrichter auf den schwierigen unmittelbaren Verkehr mit dem Publikum angewiesen; dieses treibt aber vertrauensfelig in die dunkeln Netze gewerbefreie sischender Winkeladvokaten. Nur in wichtigeren Sachen und aus besondern Anlässen erscheint wohl oder übel der von auswärtig zugezogene Rechtsanwalt; doch seine in allen Ehren zu haltende Geschäftserledigung trägt den roten Faden der hohen Reiferechnung.

Ist es also dem Richter oder der Justizverwaltung zu verdenken, wenn auf so unbefriedigenden Amtssitzen häufiger Personenwechsel erfolgt? Gleichwohl soll die örtliche Verteilung der Amtsgerichte nicht bloß als vollzogene Thatsache, sondern auch deswegen anerkannt werden, weil sich die Selbständigkeit der Amtsgerichte bewährt hat, und der gerügte Übelstand im Rahmen der bestehenden Verfassung wenigstens gemindert werden kann.

Die Amtsgerichte, denen die Rechtspflege in den gewöhnlichen Lebens- und Verkehrsverhältnissen anvertraut ist, stehen nicht genügend im Mittelpunkt des Rechtsverkehrs ihres Bezirkes und müssen namentlich im Zivilprozeß eine reichere Zuständigkeit erhalten. Es würde schon viel helfen, wenn die Zuständigkeit des Zivilrichters erst bei Streitgegenständen im Werte von fünfhundert Mark aufhörte. Erst dann würden sich die Geschäfte des kleinen Umsatzhandels, die Jahresrechnungen kleiner Kaufgeschäfte und mittlerer Haushaltungen für postenweise angeschaffte Waren, die Jahresmiete für kleine Wohnungen und Landgüter in die erweiterte Zuständigkeit der Amtsgerichte einfügen; der bisherige Höchstbetrag von dreihundert Mark ist für die Aufgabe und Bedeutung der Amtsgerichte unzureichend. Auch durch die allgemeine

*) In den Grenzboten vom 31. Juli 1890, S. 209, findet sich in dem Aufsatz über Bildungsschwindel und Volksbeglückung der schwarzgefärbte Satz: „Es giebt nur wenige Juristen, die sich bei ihrem verknöcherten Bureaokratismus überhaupt noch die Mühe geben, den eigentümlichen Charakter des Volkes, seine Dialekte und Ausdrucksweisen kennen zu lernen, obwohl ihr Urteil durch diese Vertrautheit mit dem Volksgesichte vielfach geändert werden würde.“

Verteuerung wird die amtsgerichtliche Zuständigkeit verringert; ein aufmerksamer Gesetzgeber wird dem Steigen der Preise nicht langsam und verspätet folgen, sondern an einer auch für die zukünftigen Verhältnisse ausreichenden Zuständigkeitsgrenze vorsprungartig Fuß fassen. Dazu kommt, daß die Rechtsprechung des Einzelrichters, der bereits in vielen Sachen, z. B. in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei Konkursen, Zwangsvollstreckungen, Grundbuchangelegenheiten unbeschränkt zuständig ist, Vertrauen verdient und gefunden hat. Dem heutigen Prozeß sind sogenannte Bagatellsachen, für die ein weniger gründliches Verfahren gilt, fremd; vielmehr ist der amtsgerichtliche Prozeß durch besondere Vorschriften ausgestattet, um die Laienpartei vor den Gefahren unzureichender Prozeßführung zu schützen. In diesem Sinne besteht das erhöhte Frage- und Aufklärungsrecht des Richters und die Zugänglichkeit der Gerichtsschreiberei für Aufnahme von Klagen und sonstigen Anträgen. Wenn bei manchen Amtsgerichten an eine Vermehrung des Richterpersonals wird gedacht werden müssen, so ist die Errichtung neuer Stellen für die einsitzigen Gerichte nur ein Vorteil; dann können die Geschäfte gegenständlich zweckmäßig eingeteilt werden, die Effektivität im Amte und die Ständigkeit der Praxis wird im Falle der Versetzung des einen Richters durch den Inhaber der zweiten Richterstelle gewahrt; aufhören wird an vielen Gerichten die Anwaltslosigkeit. Ohne Einbuße an den Gerichtskosten wird trotzdem die amtsgerichtliche Prozeßführung billiger; für Streitgegenstände von dreihundert bis fünfhundert Mark fällt der Anwaltszwang weg, die teure Zuziehung auswärtiger Anwälte wird seltener, die Partei spart die Auslagen für die Informationsreisen zu dem am Landgerichtssitz wohnenden Anwalt. Und jede Ersparnis an Kosten der kleinen Prozesse ist, da sich gerade die vielen notwendigen Nebenauslagen so drückend aufsummieren, bedeutungsvoll.

2. Im Prozeßverfahren kommt es auffallend oft vor, daß der Beklagte im Termin zur Verhandlung über die Klage nicht erscheint und deswegen nach dem Klageantrage verurteilt wird, sodaß man fragen muß, ob dieses Verfahren nicht einfacher und billiger zu gestalten wäre. Zwar kann der Gläubiger vielfach gegen den Schuldner einen gerichtlichen Zahlungsbefehl erwirken; kommt der Schuldner diesem nach, so ist der Rechtsstreit allerdings kurz erledigt. Aber noch mehr würden die sogenannten Versäumnisurteile vermindert werden, wenn der Schuldner seine Schuld vor dem Prozeßbeginn in einer Form anzuerkennen Gelegenheit hätte, daß ohne weiteres eine Zwangsvollstreckung gerichtlich zugelassen werden könnte. Der Nutzen dieser Vereinfachung würde nicht nur darin liegen, daß der Gläubiger leichter und schneller zu seinem Gelde käme, sondern auch darin, daß der Schuldner von den mit einer Klage und Klageverhandlung verbundenen Kosten verschont bliebe. Es ist diese Idee nicht aus theoretischen Erwägungen hervorgegangen, sondern aus der Beobachtung entstanden, daß die allermeisten Klagen aus Wechsln mit einem Versäumnisurteile gegen den Beklagten abschließen, und daß gerade

in vielen dieser Fälle der Wechselprozeß entbehrlich gemacht werden kann. Die Geschichte des Wechsels und des Protestes deuten hierzu den Weg an. Der Wechsel, der ursprünglich wie jedes Rechtsgeschäft allen Einreden ausgesetzt war, ist im heutigen Rechte eine abstrakte und fast einredefreie Schriftverbindlichkeit geworden. Ähnlich ist es dem Wechselprotest ergangen. Ursprünglich, wie heute noch in England, sollte er nur die Sorgfalt des Gläubigers bei der Einziehung der Wechselsumme darthun; in dem entwickeltern deutschen Wechselrecht ist er zu einem notwendigen Akt insofern geworden, als ohne ihn keine Regressansprüche an die Vormänner des Wechselschuldners erhoben werden können. Aber noch vollkommener würde der Protest werden, wenn die Antworten des Wechselschuldners nicht bloß aus Billigkeit aufgenommen würden, sondern einen wechselstrengen Charakter erhielten. Beweist der Protest schon jetzt, daß der Wechsel nicht gezahlt worden ist, so ist es nur ein kleiner Schritt, die Beweisraft im gegebenen Falle auch darauf zu erstrecken, daß der Schuldner die Wechselschuld anerkannt hat. Es muß dem protest erhebenden Beamten zur Pflicht gemacht werden, den Schuldner zu fragen, ob er die Schuld anerkenne. Einem solchen im Protest vermerkten Anerkenntnis gegenüber ist aber ein nachfolgender Wechselprozeß nur eine leere Umständlichkeit. Denn es genügt alsdann für die Beitreibung der Wechselsumme, wenn der Wechsel gerichtlich unmittelbar für vorläufig vollstreckbar erklärt wird, z. B. in Form eines auf den Protest zu setzenden Vollstreckungsbefehles; ein Vorbild hierfür giebt schon das in der Prozeßordnung geordnete Mahnverfahren.

3. Die Behandlung der Prozeßkosten ist heute keine einheitliche. Zunächst wird über die Kostenpflicht, und dann im besondern Festsetzungsverfahren über den Betrag der Kosten des Gegners entschieden. Ist es theoretisch richtig, daß beide Punkte nur in einer Entscheidung erledigt werden, so hätte die Zivilprozeßordnung diesen Grundsatz möglichst wahren sollen. Sie hätte es namentlich bei den so häufigen im ersten Verhandlungstermin ergehenden Versäumnis- und Anerkenntnisurteilen thun können, wo ohne weiteres eine sofortige Berechnung der Kosten bei der Erteilung der Urteilsausfertigung z. B. in Form einer Anhangsberechnung möglich ist oder doch möglich gemacht werden kann. Denn die Anwaltsgebühren betragen nach festem Tarife das anderthalbfache der gewöhnlichen Prozeßgebühr, die Parteausslagen können nach dem Zeugentarif berechnet, für Zustellungs-, Porto- und Schreibauslagen können richterlich zu bemessende Pauschquanta eingeführt werden. Die Praxis wird schon zweckmäßige Anhänge schaffen; auch bleibt es der Partei unbenommen, in der Klage und im Verhandlungstermin ihre besondern Kosten anzugeben. Die Umständlichkeit und Kostspieligkeit der jetzigen Festsetzung der Kosten würde dadurch sehr vermindert, insbesondre dem Schuldner die heute nicht seltene zweite Zwangsvollstreckung aus dem Kostenbeschluß erspart werden.